



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung

*zur Beschränkung des Gemeingebrauchs auf
dem Nymphensee* 63

Bekanntmachung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Umweltamtes

Öffentliche Zustellung 75

Öffentliche Bekanntmachung

*Satzung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv
des Landkreises Havelland* 67

*Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des
Landkreises Havelland* 71

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Nymphensee

Der Landrat des Landkreises Havelland erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft wird in einem mittels Bojen abgegrenzten Bereich auf der Süd- und Südostseite des Sees ganzjährig verboten (siehe Karte in der Anlage 1). Dieser Bereich umfasst die gesamte Wasserfläche südlich eines mittels Bojen gekennzeichneten Areals bis zum Seeufer, wobei die direkte Linie zwischen den Bojen sowie die sich westlich und östlich der Bojen befindliche Uferlinie des Sees dessen Grenze bildet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Das Baden im Uferbereich, des in Nr. 1 benannten Bereichs, sowie das Betreten der beiden Seeinseln wird ganzjährig verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung kann in der Kreisverwaltung Havelland, Dienstort Nauen, Umweltamt, Sachgebiet Wasserbehörde, während der Sprechzeiten eingesehen werden und ist dem Internet unter www.havelland.de zu entnehmen.
2. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen. So sind u. a. die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen von Jedermann zum Schutz der Biotope, der Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten einzuhalten.
3. Der Nymphensee gehört zu den behördlich überwachten und offiziell bekannt gegebenen Brandenburgischen Badegewässern. Nutzungseinschränkungen bezüglich des „Badens“ können auch durch den Landkreis Havelland im Rahmen des Vollzugs der Brandenburgischen Badegewässer-Verordnung¹ verfügt werden.

Erläuterungen/Begründung

Zu 1. und 2.

Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses

¹ Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 05], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011.

Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Wasserbehörde ist gemäß §§ 124 BbgWG und 126 Abs. 1 BbgWG die fachrechtlich und örtlich zuständige Behörde.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 44 BbgWG i. V. m. § 25 WHG. Gemäß § 44 S. 1 Punkt 1. und 3. BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand des Gewässers einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. Natur- und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Im Interesse und in Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Nutzung des Sees als empfindliches Ökosystem wird die Beschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich, um Natur und Landschaft, insbesondere das süd-südöstliche Uferareal sowie die zwei auf dem See befindlichen Inseln zu schützen. Weiterhin soll die sehr gute Wasserqualität sichergestellt werden, um damit ebenso den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu genügen.

Der Nymphensee liegt am südöstlichen Ortsrand von Brieselang und entstand in den 1930er Jahren. Die Wasserfläche hat eine Größe von 15,2 ha, die maximale Tiefe liegt bei etwa 7 m. Im westlichen Bereich gibt es zwei kleine baumbestandene Inseln. Der See hat weder Zu- noch Abfluss, sondern speist sich aus dem Grundwasser. Seine attraktive Lage und ausgezeichnete Wasserqualität machen den Nymphensee zu einen der bekanntesten und beliebtesten Badeseen im Landkreis Havelland. Gleichzeitig erfüllt er auch eine wichtige Funktion für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Beispiel bieten seine Uferzonen Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Die beiden Inseln innerhalb des Sees gelten als besondere Rückzugsorte für hier lebende Tiere. Darüber hinaus ist der Nymphensee ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop, welches unter der Kennnummer LU07003-3444NW0001 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) beim Landesamt für Umwelt (LfU) registriert worden ist.

In Hinblick auf die wachsenden Einwohnerzahlen im Berliner Umland und der vielen Besucher ist der Nymphensee vor allem in der Badesaison einer zunehmend stärkeren Belastung ausgesetzt.

Bis zum Jahr 2022 wurde der Nymphensee mittels Pachtvertrags bewirtschaftet, was eine Umzäunung und den kostenpflichtigen Eintritt umfasste. Das Nord- und Ostufer des Sees dienten der Erholungsnutzung. Des Weiteren wurde der süd-südöstliche Uferbereich von der Badenutzung faktisch ausgenommen und dies durch den Pächter stringent durchgesetzt. Dieser weitestgehend ungestörte Bereich ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der hiesigen Flora und Fauna. Er ist Rückzugsort für Wasservögel und wasserliebende Singvögel. Die sich hier entwickelnden Wasserpflanzen, wie Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) sowie Wasserrandpflanzen (Bsp.: Schilf) wirken sich maßgeblich auf die Wasserqualität aus. Seit 2022 ist der Nymphensee für alle Besucherinnen und Besucher frei zugänglich, der kostenpflichtige Eintritt und die Umzäunung sind weggefallen. Bei Vor-Ort-Begehungen durch Mitarbeiter des Umweltamtes im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass insbesondere der Schilfgürtel im süd-südöstlichen Bereich bereits an mehreren Stellen beeinträchtigt worden ist. Es wurden Schilfbestände zurückgeschnitten, junge

Baumbestände beseitigt, Feuerstellen und Müllablagerungen dokumentiert. Zusätzlich schilderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, dass die beiden Inseln entgegen der bereits vor Ort befindlichen Verbotsschilder dennoch betreten werden, was ein erhebliches Störpotential birgt. Dies zeigt, dass die zunehmende Frequentierung des Nymphensees zu einem schrittweisen Rückgang der Ufervegetation der bisher ungestörten süd-südöstlichen Uferbereiche führt.

Kernpunkt dieser Maßnahme soll zum einen die Abgrenzung des süd-südöstlichen Bereiches vom touristisch nutzbaren nord- und östlichen Seebereich durch Bojen sein. Zum anderen soll ein ganzjähriges Betretungsverbot für die beiden im Nymphensee gelegenen Inseln gelten. Letztere Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutz der Natur zu gewährleisten. Andere, mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Für alle Gäste deutlich sichtbar werden auf beiden Inseln Beschilderungen mit der Aufschrift „gesetzlich geschützter Biotop“ aufgestellt, um den Schutzstatus des Sees entsprechend zu kennzeichnen.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auch geeignet und insbesondere angemessen, da eine Abwägung der Belange des Naturschutzes gegenüber den touristischen Nutzungsansprüchen zur Sperrung eines kleinen Teilbereiches des Sees führt, der touristisch nicht erschlossen werden soll und es somit zu keinen nennenswerten Einschränkungen für die Besucherinnen und Besucher kommt. Vielmehr wird eine klare Trennung zwischen den touristisch nutzbaren Seeflächen und denen, die den Belangen des Naturschutzes vorbehalten sind, vollzogen, die erst eine Nutzung des Sees unter Beachtung beider Gesichtspunkte ermöglicht. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG.

Zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 3. der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bei Widerspruchseinlegung die übermäßige Nutzung weitergeführt werden kann. Insbesondere die bereits jetzt deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen am süd-südöstlichen Uferbereich würden sich sukzessive vergrößern. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, 27. April 2023

In Vertretung

gez.

Michael Koch

Beigeordneter und Dezernent

Anlage

Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung



Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 die Satzung des Landkreises Havelland für das Kreis- und Verwaltungsarchiv sowie deren Benutzungsordnung (BV-035/23) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig. Sie wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I. Nr. 16) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Havelland getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises.

§ 2

Begriffbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Kreisverwaltung unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen des Landkreises, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- (4) Das Kreisarchiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

§4 Erfassung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
 2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen vor dem 3. Oktober 1990 enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden

3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Kreisarchiv anbieten.
- (6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (7) Die anbietenden Stellen haben dem Kreisarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§5

Bewertung und Übernahme

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Wenn das Kreisarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§6

Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- (3) Das Kreisarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§7

Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 27.04.2023

gez.
Lewandowski
Landrat

Anlage

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Havelland

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Havelland

Die im Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Havelland verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1

Arten der Benutzung

1. Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
2. An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2

Antrag auf Benutzung

1. Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
2. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.
3. Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archivpersonal nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das laufende Kalenderjahr.
2. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.

3. Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 4

Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

1. Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
2. Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
3. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
4. Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne §§ 8 bis 11 Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden.
5. Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
6. Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
7. Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
8. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
9. Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
 1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder

2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
 3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
10. Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
 11. Über die Verkürzung entscheidet das Archivpersonal. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
 12. Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer dazu berechtigten Person vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5

Benutzungen

1. Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
2. Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgelegten Öffnungszeiten oder während der mit dem Kreisarchiv vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
3. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
4. Das Personal des Kreisarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 6

Reproduktion

1. Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
2. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

3. Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kreisarchiv bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs und ist nur unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 7 Gebühren

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Havelland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Umweltamtes Öffentliche Zustellung

Die Bescheide des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers des Landkreises Havelland

vom	03.05.2023, AZ: 679020-70-70-4	für Milow, Friedensstr. 82
	30.01.2023, AZ: 679020-70-57-2	für Premnitz, Milower Str. 2
	30.01.2023, AZ: 679020-70-49-1	für Rathenow, Curlandstr. 31

an **Herrn Osman Torlak**

letzte bekannte Anschrift:

**Friedensstr. 82
14715 Milower Land OT Milow**

können postalisch nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Die Bescheide können beim Landkreis Havelland, Umweltamt, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Torlak oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Dienstag	von 09.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

Die Bescheide gelten nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt - als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, 03.05.2023

Im Auftrag

gez.
Nico Merkert
Amtsleiter